



## MERKBLATT ZUR FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG GEMÄß § 95d SGB V

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ § 95d Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V

### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gilt für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten sowie in MVZ oder bei einem Vertragsarzt oder Vertragspsychologen angestellte Ärzte und Psychotherapeuten
- ▶ Innerhalb von 5 Jahren müssen 250 Punkte nachgewiesen werden
- ▶ Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH) bzw. Psychotherapeutenkammer Hessen (PTK Hessen) führen Ihr Fortbildungskonto
- ▶ KV Hessen ist Ansprechpartner für Ihren Fortbildungszeitraum
- ▶ Ein Punkteüberschuss ist in den nächsten Fünfjahreszeitraum nicht übertragbar
- ▶ Mindestanforderung von 250 Fortbildungspunkten gilt auch für Teilzeitbeschäftigte

### NACHWEISZEITRAUM

- ▶ Der Nachweiszeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung / Anstellung / Ermächtigung) und endet nach fünf Jahren
- ▶ Durch Ruhen der Zulassung sowie bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme der Tätigkeit wird der Nachweiszeitraum unterbrochen
- ▶ Andere Unterbrechungen der vertragsärztlichen Tätigkeit ab drei Monate (z.B. Elternzeit, Krankheit) können auf [Antrag](#) den Nachweiszeitraum verlängern

### NACHWEIS DER FORTBILDUNG

- ▶ Kopien der Teilnahmebescheinigungen rechtzeitig, vor Ablauf des Fortbildungszeitraumes an die LÄKH bzw. PTK Hessen senden
- ▶ Ihr Fortbildungskonto wird bei den jeweiligen Kammern geführt:
  - LÄKH: <https://portal.laekh.de>
  - PTK Hessen: <https://ptk-hessen.de/login/>
- ▶ Kontrollieren Sie bitte regelmäßig Ihr Punktekonto, um sicherzustellen, dass alle besuchten Veranstaltungen verbucht wurden
- ▶ Die KV Hessen benötigt keine Fortbildungszertifikate der Kammern oder Auszüge aus dem Punktekonto, da die Daten automatisch



von den Kammern an die KV Hessen übermittelt werden

### FOLGEN VON UNZUREICHENDER FORTBILDUNG

- ▶ Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, ergeben sich folgende Konsequenzen:
  - Kürzung der Honorarzahmung für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10%, ab dem fünften Quartal um 25% so lange bis der Nachweis erbracht wurde
  - Mögliche Entziehung der Zulassung, wenn der Fortbildungsnachweis auch nach Ablauf der zweijährigen Nachbesserungsfrist nicht erbracht wird

Achtung: Informieren Sie sich regelmäßig über den Fortbildungsstand Ihrer Angestellten, bereits bei Neueinstellungen – es kostet Ihr Honorar!

### ANSPRECHPARTNER BZGL. PUNKTEKONTO

- ▶ Landesärztekammer Hessen  
Hanauer Landstr. 152  
60314 Frankfurt am Main  
Tel: (069) 97 67 20  
<http://www.laekh.de>
- ▶ Psychotherapeutenkammer Hessen  
Frankfurter Straße 8  
65189 Wiesbaden  
Tel: (0611) 53 16 80  
<http://www.lppkjp.de>

### ANSPRECHPARTNER BZGL. FORTBILDUNGSZEIT- RAUM

- ▶ Kassennärztliche Vereinigung Hessen  
Fortbildungsverpflichtung  
Europa-Allee 90  
60486 Frankfurt  
Tel: (0 69) 24741 7556  
Fax: (0 69) 24741 68836  
E-Mail: [fortbildung-info@kvhessen.de](mailto:fortbildung-info@kvhessen.de)